



Kirchgemeinde
Katholische Kirche
Stadt Zug

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug vom 6. Dezember 2016

Gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 erlässt die Katholische Kirchgemeinde Zug folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Zug sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 2 Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Zug organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Kirchenrat;
3. die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident;
4. die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

§ 3 Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Zug wohnhaften Angehörigen der katholischen Kirche.
- 2 Vorbehältlich der Eintrittsmeldungen durch die Einwohnerkontrolle hat die Anmeldung für den Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirchgemeinde persönlich und schriftlich an das betreffende katholische Pfarramt zu erfolgen.
- 3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch eine persönliche schriftliche Mitteilung an das betreffende katholische Pfarramt. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Für Teilaustritte gelten die Regelungen des Bistums.
- 4 Der Kirchenaustritt wie auch der Kircheneintritt werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim betreffenden katholischen Pfarramt. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.
- 5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.

- 6 Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf eine umfassende und in der Regel unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.
- 7 Nicht der Kirchgemeinde angehörende Personen können solche Dienste unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und gegebenenfalls Zahlung eines Unkostenbeitrags ebenfalls beanspruchen.

§ 4 Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren, bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde direkt verantwortlich.

§ 5 Publikationsorgane

- 1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.
- 2 Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug. Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie gegebenenfalls im Pfarreiblatt.
- 3 Die Kirchgemeinde publiziert ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie allfällige delegierte Kompetenzen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Internet.
- 4 Bei allfälligen Abweichungen zwischen Publikationen im Amtsblatt und im Internet geht die Fassung im Amtsblatt vor.

II. Die Stimmberechtigten

§ 6 Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Zug wohnhaften Mitglieder der Katholischen Kirchgemeinde, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht einer umfassenden Beistandschaft unterstehen.
- 2 Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit einer Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.

§ 8 Organisation

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- 2 Sie wählt:
 - die Mitglieder des Kirchenrats;
 - die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten;

- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
- 3 Sie wählt vor Stellenantritt die Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter (Pfarreileitung).

III. Der Kirchenrat

§ 9 Mitgliederzahl und Stellung

Der Kirchenrat besteht aus sechs Mitgliedern. Zusätzlich nehmen die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter und eine Vertretung der Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenrats teil.

§ 10 Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

§ 11 Kollegialitätsprinzip

- 1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- 2 Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenrates richten sich nach dem Gemeindegesetz.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Mitglieder und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

V. Finanzkompetenzen

§ 14 Kompetenzordnung

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- 1 Die Gemeindeordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 17 Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die direkte Ansetzung einer Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesetz.

Anhang: Finanzkompetenzen

Diese Gemeindeordnung wurde am 6. Dezember 2016 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und am 13. Januar 2017 von der Direktion des Innern genehmigt.

Anhang zur Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug

Finanzkompetenzen	Kirchenrat	Kirchgemeindeversammlung
Finanzplanung		
Budgetkredit	---	Kompetenz KGV
Überschreiten des Budgetkredits im Einzelfall ¹	bis Fr. 60'000	über Fr. 60'000 ²
Überschreiten des Budgetkredits im gesamten Rechnungsjahr ³	bis Fr. 200'000	über Fr. 200'000 ⁴
Ausgabenbewilligung		
Gebundene Ausgabe	Kompetenz KR	---
Neue, einmalige Ausgabe	bis Fr. 60'000	über Fr. 60'000
Neue, wiederkehrende Ausgabe	bis Fr. 15'000	über Fr. 15'000
Gewährung von Darlehen und Kautionen	bis Fr. 200'000	über Fr. 200'000
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	bis Fr. 200'000	über Fr. 200'000
Beteiligung an privaten Unternehmungen⁵		
Beschluss über Gründung	---	Kompetenz KGV
Beschluss über Beteiligung	---	Kompetenz KGV
Gewährung von Darlehen an privaten Unternehmungen	---	Kompetenz KGV
Grundstückgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen⁶		
Bei Grundstücksgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann.1290 – 1298, zu beachten.		
Ankauf und Tausch	bis Fr. 1'000'000	über Fr. 1'000'000
Verkauf; Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten; Einräumung von Kaufrechten	bis Fr. 500'000	über Fr. 500'000

¹ Delegation der Ausgabenkompetenz an den Kirchenrat gemäss § 19 Abs. 1 Gemeindegesetz

² Nachtragskredit gemäss § 34 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz

³ Delegation der Ausgabenkompetenz an den Kirchenrat gemäss § 19 Abs. 1 Gemeindegesetz

⁴ Nachtragskredit gemäss § 34 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz

⁵ § 69 Abs. 1 Ziff. 8 Gemeindegesetz

⁶ § 69 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindegesetz